## Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft

## Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002

Abfallvermeidung und -verwertung

## Ziele der nachhaltigen Abfallvermeidung

§ 9 Durch die Verwendung von geeigneten Herstellungs-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsformen,durch die Entwicklung geeigneter Arten und Formen von Produkten\* und durch ein abfallvermeidungsbewusstes Verhalten der\_Letztverbraucher\*\* sollen die Mengen und die Schadstoffgehalte der Abfälle verringert und zur Nachhaltigkeit beigetragen werden.

## Maßnahmen für die Abfallvermeidung

§ 14. (6) Für Verpackungen wird der **Bundesminister** für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung festzulegen:

- 1. ein zu erreichendes Abfallvermeidungsziel;\*\*\*
- 2. eine angemessene Frist zur Zielerreichung oder Fristen im Rahmen eines Stufenplans;

\*\*\* 

\*\*\* Abfallvermeidungsziel: Wegwerfabfall "Zigarettenkippen"

58% des Wegwerfabfalls sind Zigarettenkippen (FORMAT/Nr.48/12/2005)

<sup>\* ⇒</sup> abfallvermeidende Produktgestaltung ⇒ "integrierter Abfallbehälter"

<sup>\*\* ⇒</sup> abfallvermeidungsbewusstes Verhalten der Konsumenten ⇒ Durch "integrierten Abfallbehälter" ermöglicht!